Völkerrecht und Völkercourtoisie.

Von

Felix Stoerk,
weil. Professor der Rechte an der Universität Greifswald.

Aus den Staatsrechtlichen Abhandlungen
Festgabe für Paul Laband
zum fünfzigsten Jahrestage der Doktor-Promotion
Erster Band



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1908.

Völkerrecht und Völkercourtoisie.

Von

Felix Stoerk,

weil. Professor der Rechte an der Universität Greifswald.

INHALT.

I. COMITAS UND COURTOISIE IM SYSTEM DER VÖLKERRECHTSLEHRE.

Im Bereich jeder Einzelwissenschaft lässt sich eine Reihe on Bezirken wechselnder Ausdehnung erkennen, die von ltersher emsig bebaut, der fachlichen Gedankenarbeit zur vichtigsten, geräuschvollen Werkstatt dienen. Hier liegt die ammelstelle für den Kampf der Lehrmeinungen, hier wird tein auf Stein behauen und gefügt, bis der Bau als Lehrgeäude aufragt, bis eine in sich geschlossene Kette von Erahrungssätzen die Disziplin zu systematischer Einheit verindet. Soweit das Leben der Stützpunkte bedarf, die erprobte ätze der Theorie zu bieten vermögen, nimmt es seine Zuucht in dies Gebiet; hier finden die Parteien im Streit der leinungen den reichen Schacht, aus dessen Tiefen der Tagesedarf mühelos gedeckt wird. — Andere Gebiete wieder sind lem Schicksal verfallen, dass sie Lehre wie Praxis für erchöpft oder unergiebig ansehen; der Schacht ist — um im ilde zu verbleiben — »still gelegt«. Bei näherer Prüfung eigt sich jedoch, dass auch hier noch reichhaltiger Stoff, rz neben totem Gestein zu finden ist.

Das in unsern Tagen mehr diskutierte als wissenschaftich gepflegte internationale Verkehrsrecht bietet gute Gelegeneit, die vorstehenden Sätze auf ihre zutreffende Geltung hin u prüfen. Denn seit mehr als hundert Jahren, seit dem insetzen der historischen Methode, die im Arbeitsplan des ölkerrechts um eine Generation v o r Savigny und Eichhorn ur Geltung gelangt war, unterscheidet die Lehre scharf die Anerkennung und Wirksamkeit stehenden Rechtsregeln, ie das Verkehrsleben der Staaten in feste Richtungslinien geracht haben, von den lediglich in der Sphäre der genossenchaftlichen Sitte wirksamen Aeusserungen der sogenannten

Staatsgunst, der comitas gentium der älteren, der courtoisie internationale der jüngeren Terminologie.

Es lag offenbar eine weise Mässigung dem Arbeitsplan des positiven Völkerrechts zugrunde, der zunächst ausschliesslich die befestigten Sätze der von den Staatsgewalten im System wechselseitiger Berührung erprobten und bewährten Rechtsregeln der internationalen Verfassungs- und Verwaltungsordnung zur wissenschaftlichen Feststellung und Bearbeitung gelangen liess.

Als die ältere aprioristische Problemfassung des ius gentium durch die positive Erkenntnis des breit strömenden Völkerverkehrs überwunden war, glaubte man doch vorsichtig den wissenschaftlichen Katalog der p f l i c h t m ä s s i g e n Leistungen und Gewährungen nicht weiterführen zu sollen, als das greifbare Staatsvertragsmaterial und die altbefestigte, gewohnheitsrechtliche Uebung, die Staatenpraxis, den Stand der Rechtsentwickelung deutlich und zweifellos erkennbar machten.

Alles, was jenseits dieser Grenzlinien lag, fiel in den Bereich der unverbindlichen »Staatengunst«, der man zunächst unter dem Nachklang der weitgespannten Zeremonialforderungen des 18. Jahrhunderts jede bindende Kraft, vielfach auch nur den praktischen Nutzungswert eines Kanons gewählter Umgangsformen versagte.

Dennoch zeigt ein näheres Eingehen auf den universalgeschichtlichen Hintergrund, von dem sich die Entwickelung des internationalen Verkehrsrechts seit dem Ende des 18. Jahrhunderts abhebt, dass auf das wechselseitige Verhalten der zu immer dichteren Beziehungen sich zusammenschliessenden Staaten neben dem »positiven« Völkerrecht eine Fülle von Verhaltungs- und Verkehrsnormen inhalt- und richtunggebend eingewirkt haben, die sich dem Zwange der Kodifikation entzogen und dennoch nicht geringere p r a k t i s c h e W i r k s a m k e i t ausgeübt haben, wie die in Staatsverträgen und diplomatischen Urkunden niedergelegten, wechselseitigen Verhaltungsnormen der Glieder der Staatengesellschaft. Gegenständlich hatten diese Einrichtungen von Anfang an die höfische Vertretung von Staat zu Staat, die dynastischen Zusammenhänge und Beziehungen der regierenden Häuser in allen Spielarten, den amtlichen Verkehr der völkerrechtlichen Magi-

straturen, die monarchischen und höfischen gesellschaftlichen Berührungen, den diplomatischen Dienst und den amtlichen Verkehr der Repräsentativorgane der Staaten, den korporativen Zusammenschluss der diplomatischen Organe, Form und Inhalt des diplomatischen Urkundenmaterials, des stilus cancellariae, des Schriftenwechsels etc. zum Mittelpunkt.

Es leuchtet ein, dass ferner die gesamte Technik des amtlichen Völkerverkehrs, in weiterer Fassung des Grundproblems: das formelle Recht der Staatenverkehrsordnung, um das es sich hier handelt, auf eine schichtenreiche, kulturhistorische Vergangenheit und Entwickelung zurückführt, dass es zum grössten Teil in der Blüte des höfischen Zeremoniells wurzelt und durch die enge Verbindung des diplomatischen Dienstes mit dem höfischen Leben sein dauerndes Gepräge erlangt hat.

Das dem alten Naturrecht entsprungene sogenannte Europäische Völkerrecht fürchtete offenbar unter dem dauernden Drucke der Leugnung seines »positiven« Charakters, von seiner erträumten Höhe herabzugleiten, wenn es diesen eng verbundenen handgreiflichen soziologischen Tatsachen prinzipiensuchend und prinzipienverwertend nachgehen würde. Auch hier muss der Lehre die Weltflucht, die Abkehr vom wirklichen praktischen Ermitteln der Lebenstatsachen vorgehalten werden. Die um ihre positive Rangstellung kämpfende Völkerrechtsdisziplin erprobte jahrhundertelang ihr Leistungsvermögen nicht an den naheliegenden Aufgaben und Forderungen des Alltags; sie hat sich nicht nach dem Vorbild der ältern Schwesterdisziplin des Privatrechts aus den relativ einfachsten Beziehungen heraus dogmatisch entwickelt; sie hat vielmehr als echtes Kind des Naturrechts die von aller greifbaren Wirklichkeit abgewandten, abstraktesten und idealsten Probleme zuerst in den Kreis ihrer Berechnung und Bemessung einbezogen. Die urewig ungelösten Fragen des kriegerischen Interessenkampfes der Staaten und Völker, des territorialen Gleichgewichts der Staatsindividuen, — der bilanx Europae —, die metaphysischen Fragen nach dem gerechten Kriegsgrund, der iusta causa belli, der friedlichen Lösung des kriegerischen Zusammenstosses der Völker etc., Fragen, die die Haager Friedens-Konferenzen erst 250 Jahre nach ihrer ersten Prüfung nur zögernd und tastend und am letzten Ende erfolg-

los anzufassen den Mut fanden, bezeichnen und umschreiben das Programm für die dogmatische Arbeit der klassischen Literaturperiode des Völkerrechts bis in die jüngste Zeit.

Es hat lange genug gedauert, bis das »praktische« europäische Völkerrecht seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts einen wesentlich neuen, der Praxis in Tat und Wahrheit zugewandten Begriffsinhalt erhalten hatte. Nur unter Ueberwindung energischer systematischer und dogmatischer Widerstände ist es gelungen, dem stark angewachsenen Rechtsstoff der internationalen Verkehrsordnung, des Personen- und Sachgüterumlaufs, Fremdenpolizei und Grenzrecht, Raum im traditionellen Fächerwerk zu sichern. Noch bis zur Stunde fehlt es der Disziplin vielfach noch am Mute und vielleicht auch an der Bereitwilligkeit, heranzutreten an den nüchternen Quellenstoff über Zollwesen, Tarifwesen, Drawbaks, Reziprozitäts- und Meistbegünstigungssystem, Exportprämien, Identitätsnachweis, Veredelungsverfahren etc.

All diese »untergeordneten« Dinge des internationalen Handels- und Wirtschaftsverkehrsrechts, die jetzt nur in schwachen Ansätzen im akademischen Vortrag in den Vorlesungen und Uebungen unserer Handelshochschulen, in den knappen Lehrkursen Hamburgs und der Berliner Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung etc. angemessene Berücksichtigung finden, stehen noch immer v o r der Barre der fachlichen Völkerrechtsliteratur.

Diese oft gerügte und oft beklagte Asymmetrie des Systems zugunsten unpraktischer und unlösbarer »konventioneller Unfruchtbarkeiten« im Gefüge der üblichen Lehrbücher hat die Völkerrechtsdisziplin in den unverschuldeten Ruf eines empfindlichen Mangels an positiven, praktischen Rechtsinstituten gebracht, während sie über einen Reichtum verfügt, der weitaus die Kräfte übersteigt, die sich ihrem Dienste gewidmet haben.

Bei dieser Sachlage wird es zur Pflicht, periodisch die Bilanz zu ziehen, Veraltetes auszuscheiden, Neues willig zu prüfen, das Aufnahme fordert. In diesem Sinn soll im Vorliegenden der Frage näher getreten werden, wieweit der im Katalog der Lehre geführte Begriff der »Völkercourtoisie«, der comitas gentium einen Komplex von Erscheinungen und positiven Einrichtungen umfasst, die gestaltend und Richtung ge-

bend auf das genossenschaftliche Leben der Staaten und Völker einwirken, oder ob wir es hier mit Ueberresten einer früheren Organisation der Gesellschaftsordnung zu tun haben. Ausgelebt oder funktionell? — danach muss sich die fachliche Arbeit zu jenem Bestandteil des alten Inventars der Schulbegriffe verschieden gestalten; entspricht der überkommenen Formel kein wirklicher, dem Völkerleben entnommener Inhalt mehr, — dann gilt es, das Ueberlebte endgültig auszuscheiden, Raum zu schaffen dem energisch an die Tür pochenden Neuen. Zeigt sich aber durch Darstellung innerer Zusammenhänge, die zwischen den auf bestimmte, völkerrechtliche Zwecke abzielenden Instituten bestehen, dass mit jenem Terminus der Völkercourtoisie, der comitas, bestimmte Einrichtungen erfasst werden, die der staatlichen Gesellschaftsordnung greifbare Dienste leisten, dass wir es mit praktischen Ordnungsgrundsätzen zu schaffen haben, — dann muss der tatsächliche Inhalt jener Schulbegriffe nachgewiesen, zu grösserer Klarheit und Bestimmtheit, als bisher, gebracht werden. Die Ausdrücke müssen ihres aphoristischen Charakters entkleidet und es muss deutlich gezeigt werden, wieweit die mit dem Ausdruck erfassten Institute als Erhaltungsbedingungen des völkerrechtlichen Verbandsverhältnisses zu bewerten sind; wie der Gedankenumlauf innerhalb des gesamten Rechtssystems von jenen Einrichtungen zu andern und von den andern wieder zu ihnen zurückführt.

II. TERMINOLOGISCHE ABGRENZUNG.

Das von der dogmatischen Lehre noch nicht in Kultur einbezogene jungfräuliche Gebiet der »Staatengunst«, der »Völkercourtoisie« fordert immer dringender, dass endlich der Pflug darüber gehe. Eine schärfere Prüfung zeigt ein starkes Missverhältnis zwischen den bearbeiteten und den nicht bearbeiteten Verkehrsnormen, und man erkennt, dass Nys in seinen jüngst veröffentlichten geistvollen Untersuchungen (Le Droit international. Les Principes, les théories, les faits. T. III. p. 3) zutreffend das Wort des Grafen d'Hauterive zitiert: »que dans un grand nombre de cas l'expérience doit suppléer à l'insuffisance des préceptes établis par la théorie.« Denn in Wirklichkeit verliert diese Theorie ihre führende Kraft, wenn sie keimkräftige, sei es zurzeit auch noch

schwankende, Verkehrsgrundsätze zu einem Normenkomplex untergeordneten Wertes zusammenfasst, der fortan in seiner nur bedingten Geltung als noch nicht »richtiges Recht« dem gesamten übrigen positiven Rechtsstoff nur zur guten Folie dient. Kaum zum Vorteil beider Gebiete. Dabei ist man selbst über die terminologische Absteckung der Gebiete des positiven Völkerrechts und der Völkercourtoisie von einem sachlichen Zusammenschluss der Meinungen noch weit entfernt.

1. Die Behandlung des Problems in der französischen Rechtsliteratur.

Ein weiter Ueberblick über die Hauptwerke der völkerrechtlichen Literatur zeigt zunächst einen seltsamen Gegensatz zwischen romanischer und englisch-germanischer Grundauffassung. Es überrascht dabei die Erkenntnis, dass der französischen, umfangreichen Fachliteratur des Völkerrechts — droit international public — Wort und technischer Begriff der Courtoisie fast völlig unbekannt bleiben. Bei der der französischen Rechtsauffassung unleugbar eigentümlichen, beträchtlichen Ueberschätzung des kodifizierten Rechts gegenüber dem ungesatzten liegt bereits eine weitgehende Konzession an das letztere darin, dass alle seit einem Jahrhundert zum Wort verstatteten, hervorragenden Publizisten die Grundlagen des Verkehrsrechts neben dem noch in unbestrittener Anerkennung stehenden Naturrecht, im Gewohnheitsrecht neben dem selbstverständlichen Vertragsrecht erblicken: »Les préceptes coutumiers constituent la partie vraiment nécessaire et fondamentale du droit des gens.« Diese These Piédelièvres (Précis de Droit international public. T. I. p. 21) hält sich in der üblichen Art der französischen Fachpublizistik von jeder Neuerungssucht in respektvoller Entfernung und gibt darum wohl der herrschenden Lehre in der romanischen Literatur den knappsten zutreffenden Ausdruck. Von Courtoisie, etwa als differenzierbarer Unterart des ungeschriebenen Rechts, ist da im öffentlichen Völkerrecht nirgends die Rede.

Um so auffälliger tritt uns die Wahrnehmung entgegen, dass in einem stillen Winkel der Dogmatik des internationalen Privatrechts die Lehre von der Staaten-

courtoisie in unbeschränkter, theoretischer Geltung steht. Im engen Anschluss an die englisch-amerikanische Grundanschauung, wonach das starre Souveränetätsprinzip grundsätzlich die diesseitige Geltung einer fremdstaatlichen Norm ausschliesst, und dass daher ein Uebergreifen in die Gewaltsphäre eines fremden Staates ohne Statuten-Kollision nur unter Annahme eines ausdrücklichen und freiwilligen Verzichts der Territorialgewalt denkbar sei, geht auch die französische Lehre dauernd von dem Satze aus, dass das internationale Privatrecht seiner ganzen Breite nach lediglich auf der wohlwollenden Duldung des Trägers der staatlichen Souveränetät ruhe.

F. Laurent[1]), der beredte Wortführer der Lehre, unterzieht die Grundfrage einer scharfen Kritik und verwirft im Geiste der neueren Verkehrstendenz die Annahme, dass die Zulassung fremden Rechtes ein Verzicht oder eine Beschränkung der staatlichen Souveränetät sei . . . Si le souverain consent à ce qu'on applique chez lui des lois étrangères, c'est parce que la nécessité des relations internationales l'exige, c'est parce qu'il y trouve son intérêt, ou c'est par un motif de convenance: toutes ces raisons portent le nom de *courtoisie*. Droit international privé et courtoisie sont des mots synonymes. — Die Theorie des Internationalen Privatrechts ist seither in der romanischen Literatur unverändert auf dieser dogmatischen Basis der comitas gentium verblieben.

Es hat natürlich auch an heftigen Widersprüchen und begründeten Gegenargumenten nicht gefehlt. An zentraler Stelle hat schon Mancini in seinem Bericht an das Institut de Droit international (Haager Session 1874—1875) unter Zustimmung v. Bars, Assers, Bluntschlis, Lawrences, Westlakes u. a., betont, dass die Anwendung fremden Rechts und seine Anerkennung für die Sicherung der Rechtslage des Fremden keineswegs im Widerspruch zur Geltung des Souveränetätsprinzips stehe, dass die Anerkennung und Ausbildung einer grossen internationalen Rechtsgütergemeinschaft nicht im freien Belieben des Einzelstaates stehe und daher auch nicht auf den bisher durch die Lehre behaupteten, schwankenden Grundlagen beruhen könne.

»Malheureusement, fügt Mancini (Revue de Droit international, T. VII. p. 334 fg.) in einem kritischen Rückblick hinzu, mal-

[1]) F. Laurent, Le Droit civil international. T. I. p. 574.

heureusement, pendant des siècles, la doctrine prédominante fut que toute extension du droit national au profit d'étrangers, et toute admission de l'autorité de législations étrangères avaient pour fondement unique la bienséance volontaire entre les nations, ou leur consentement exprès ou tacite (ex comitate, ob reciprocam utilitatem). Mais, dans ces derniers temps, la doctrine de la comitas a perdu son ancienne faveur, et a même été l'objet de réfutations sévères et victorieuses. Déjà le grand Savigny, sans oser encore la réfuter, en gardait bien plus le nom que la substance«

Eine weitgehende Wirkung dieser kritischen Ablehnung der comitas gentium als Wurzel des internationalen Privatrechts lässt sich bis zur Stunde für die französisch-italienischen Literaturzeugnisse nicht nachweisen, vielmehr greift dort die Mehrzahl der Autoren unverrückt, wenn es gilt, die ausgleichenden Kräfte zu ermitteln, die über die Kollision der grundsätzlich als starr und spröde gedachten territorialen Gesetzgebungen hinweg den tatsächlichen Verkehr hinübertragen sollen, immer noch zur comitas gentium als Hebelkraft des freundnachbarlichen Verkehrs.

Die völlige Unhaltbarkeit dieser Theorie ist längst durch die neuere literarische Prüfung des Problems nachgewiesen, und es nötigen daher weder der Zweck der vorliegenden Untersuchung, noch irgendwelche Hoffnung auf neuen Ertrag, die zum Aufbau des internationalen Privatrechts verwertete comitas gentium erst noch im Hinblick auf die wirkliche Staatenpraxis auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und so auf der eingeschlagenen Fährte zu verbleiben. Nur die terminologische Verwertung desselben Ausdrucks in einem verwandten Rechtsgebiet, allerdings zur Bezeichnung eines gänzlich verschiedenen Begriffsinhalts hat uns veranlasst, dem neuen Thema nachzugehen. Seine Klarstellung rechtfertigt aber unsre obige These, dass das droit international public bisher davon abgesehen hat, in der Lehre von den Rechtsquellen oder in den Grenzlehren die Courtoisie als wirkende Kraft in den Dienst der Lehre einzustellen.

Erst in allerjüngster Zeit hat sich auch das öffentlichrechtliche Arbeitsprogramm der französischen Fachgenossen auf das Institut besonnen. Deutlich erkennbar auf Laurents Spuren, — wer könnte sich auch der suggestiven Kraft des

grossen Genter Rechtslehrers ganz entziehen? — befasst sich Despagnet im Jahrgang 1889 (Tome 16) des Clunetschen Journal du Droit international privé mit der Frage der »Ordre public en Droit international privé« und gelangt dabei wohl auch zu einer grundsätzlichen Ablehnung jener Theorie der Courtoisie und der comitas gentium als schwankende Basis des internationalen Privatrechts (a. a. O. p. 12 fg.). Der Terminus selbst eröffnet ihm aber zum erstenmal neue Horizonte, er veranlasst ihn, die Tragweite des Begriffs für den Staatenverkehr selbst zu analysieren, und so gelangt denn Despagnet als erster unter seinen Landsleuten in der 3. Auflage seines Cours de Droit international public zu einer genauern Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Völkerrecht und der Courtoisie internationale. Er betont vor allem ihre ergänzende Funktion im Anschluss an das Normensystem des positiven Völkerrechts. »Dans le Droit des gens, sans constituer une règle d'application stricte, la courtoisie complète les prescriptions d'un caractère juridique, en facilitant les rapports internationaux et en permettant souvent ainsi une entente commune sur des questions de Droit proprement dit. Il est parfois difficile de distinguer les règles de pure courtoisie de celles qui font partie du Droit international, car, vu la condition de ce dernier Droit, les unes et les autres manquent également de sanction organisée. On peut remarquer cependant que les Etats ont la faculté juridique d'exiger l'observation des secondes et de demander réparation si elles sont violées vis-à-vis d'eux; tandis que l'on ne peut pas juridiquement imposer à un Etat la pratique de la courtoisie.«

In der Tat kommt hier Despagnet dem Wesen der Erscheinung sehr nahe, und es lässt sich an seine Ausführung die Erwartung knüpfen, dass fortan das neue Thema sich nicht mehr aus dem Gesichtskreis seiner nationalen Fachgenossen verlieren werde, wenngleich er selbst nur auf einem weiten Umweg zum neuen Aussichtspunkt gelangt war.

2. Die englisch-amerikanische Doktrin.

Die englisch-amerikanische Doktrin steht auf dem Boden des doppelten Gebrauchs der comitas gentium; auch sie hat sich bisher nicht von der Ueberzeugung abbringen

lassen, dass nur mit Hilfe der Staatengunst die herrschende Staatsgewalt dazu bestimmt werden könnte, »to fix by legislation the personal and civil status of its citizens and the status and condition of all real and personal property situated within its limits whether belonging to citizens or aliens« und dass daher alle Staatsgewalten lediglich »from comity admit, that the laws of every people, in force within its own limits, ought to have the same force everywhere so far as they do not prejudice the powers or rights of other governments.« (Taylor, Treatise on International Public Law, London 1902, p. 206 fg.).

Solche Ausführungen, die teils weit übers Ziel hinwegfliegen, teils völlig Selbstverständliches als Ergebnis dogmatischer Gedankenableitung hinstellen, finden sich trotz des energischen Widerspruchs von Story, Westlake und Lorimer immer wieder in den führenden Werken der englischen und amerikanischen Literatur. So bei Robert Phillimore, Commentaries upon International Law, third edition, von Walter Phillimore bearbeitet und Reginald James Mure, 1889, Vol. IV, p. 4 fg., bei Hannis Taylor, Treatise on International Law, 1902, p. 208 fg.

Energischen Widerstand haben dieser Auffassung entgegengestellt Webster, Wheaton, Westlake in seinem Treatise on Private International Law (§ 14 der 2. Aufl); längst vor ihnen Story in Commentaries en the Conflict of Laws (Boston 1834, § 37 fg.); in klarster und gründlichster Ausführung einer der schärfsten englischen Denker, — trotz seiner Hinneigung zum »Naturrecht« —: James Lorimer in seinen gehaltvollen Institutes of the Law of Nations. A Treatise of the jural relations of separate political Communities, Vol. I, 1883. In seinem ernstlichen kritischen Bemühen, die Rechtsgrundlagen festzustellen für die Beziehungen der unabhängigen staatlichen Gemeinwesen, verweigert er den ältern gekünstelten Anschauungen über das Fundament des internationalen Privatrechts seine fachliche Zustimmung zu geben, und stellt das Problem auf die Basis der gleichberechtigten Herrschaftsabgrenzung bei voller Anerkennung einer weitgehenden Interessengemeinschaft der Staaten. Für Lorimer ist das bezeichnete Rechtsgebiet a doctrine of rigths and duties logically deducible from the doctrine of recognition (a. a. O. S. 357).

Er erblickt in diesem ein System von Rechtsnormen, denen er den Charakter von strictum ius zuerkennt, um sie von der Entscheidungskraft unsicherer, staatlicher Gefälligkeitsrücksichten loszulösen. Der keineswegs nur jenseits des Kanals in hohem Ansehen stehende Regius, Professor der Universität Edinburg, hat es dabei an der erwünschten Deutlichkeit seiner Meinungsäusserung nicht fehlen lassen. »The old woman's fable of a sort of international civility called the comitas gentium, still in favour in this country, after being abandoned by almost all Continental and many American jurists, was accordingly at last formally repudiated by a unanimous vote of the Institute of International Law, at its first business meeting at Geneva in 1874. It still enjoys favour, however, not with our practical lawyers alone, but with our practical diplomatists« (a. a. O. p. 358).

Das in allen Wissensgebieten wirksame Moment der Trägheit, des Beharrungsvermögens zeigt sich auch hier darin wirksam, dass Lorimers Spott es nicht erreicht hat, die überkommene theoretische Bewertung der comity als Wurzel des internationalen Privatrechts ins Wanken zu bringen; — und so führt denn auch die englisch-amerikanische Doktrin, unbeirrt um alle Gegenargumente, »the old woman's fable« noch zur Stunde weiter fort im eisernen Bestand der äusserst dürftigen prinzipiellen Lehren über Grund und Tragweite des allgemeinen, überstaatlichen internationalen Privatrechts.

Ganz ging aber damit die Verwertung des comitas-Begriffs als brauchbare juristische Denkform der englisch-amerikanischen Doktrin nicht verloren.

Dem gesunden, praktischen Sinne des angelsächsischen Volkstums eröffnete sich frühzeitig ein Einblick in das wahre Wesen der Völkercourtoisie aus einem andern Gesichtswinkel, aus dem der vielseitigen Staatspraxis, zumal der für die Neue Welt massgebenden und führenden Nordamerikanischen Union. Nützte diese in keineswegs schüchterner Zurückhaltung seit dem Beginn des XIX. Jahrhunderts ihre hegemonische Machtstellung den übrigen amerikanischen Gemeinwesen gegenüber aus, so kam sie doch bei Berührung und Verbindung mit den alten Kulturstaaten Europas zuweilen an die äussersten und empfindlichsten Punkte wechselseitiger Beziehungen völkerrechtlicher Natur, die noch nicht und nicht immer

durch ein Netz positiver, erprobter Rechts- und Vertragsnormen umspannt waren.

In diesen Grenzmarken des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs eines jungen, aber machtbewussten Freistaates, damals noch ohne befestigte Staatenpraxis, ohne historische Tradition, — mit unzulänglichem Vertragsnetz —, in diesen Tagen einsetzender, rasch sich entfaltender Staatskraft sieht sich Nordamerika häufig veranlasst, in freiwilliger Entschliessung unsern Mitgliedern der Staatengesellschaft Einräumungen, Zugeständnisse zu gewähren, für die der junge Freistaat weder in positiven Verträgen, noch in seiner gewohnheitsrechtlichen Uebung den Grund rechtlicher Willensbindung erblicken kann. Ueberaus reiches und für die dogmatische Entwickelung des Völkerrechts wichtiges Material bietet hierzu das meisterhaft in der Auswahl und mit erprobtem Feingefühl für die Wertrelation der behandelten Rechtsfragen angelegte, grosse Quellenwerk von John Bassell Moore, Digest of International Law (Washington 1906 in acht Bänden). Der erste Band fasst eine beträchtliche Zahl von praktischen Fällen zusammen, in welchen immer wieder der Gesichtspunkt freiwilliger Anerkennung einer fremdstaatlichen Rechtssphäre ohne formellen Rechtstitel zur Anerkennung und praktischen Durchführung gelangt. So im Chapiter III: States, their Recognition and Continuity. Recognition of new States; Recognition of new Governments, besonders die Auswahl von Fällen: Acts falling short of Recognition. — Besonders lehrreich für die von uns hier geprüfte Materie ist das Verhalten der Union zur Frage der Auslieferung. Fehlt dem Verlangen des fremden Staates wegen Auslieferung die Grundlage eines formellen Auslieferungsvertrags, also die in lege fundata intentio, dann steht nach amerikanischer Praxis keineswegs die Ablehnung des Verlangens fest. In zahlreichen Fällen dieser Art haben vielmehr die zeitlichen Träger der obersten Staatsgewalt und das Auswärtige Amt die Verpflichtung zur Auslieferung aus Gründen der comitas, der Völkercourtoisie, ausdrücklich anerkannt. Zum Nachweis der Richtigkeit und praktischen Geltung dieses Satzes greife ich aus der Fülle vorliegender Aussprüche amerikanischer Staatsbehörden und hervorragender Juristen einige heraus, die uns Wharton (Digest of International Law of the United States. Washington 1886. Vol. II, p. 745 fg.) in grosser

Zahl an die Hand gibt. Webster, als Staatssekretär der Vereinigten Staaten, gelangt in einer Note vom 21. Juni 1842 zu der Formel: »The undersigned must beg leave to differ entirely from M. de Argaïz in regard to the rule of law for delivering up criminals and fugitives from justice. Although such extradition is sometimes made, yet, in the absence of treaty stipulation, it is always matter of comity or courtesy«.

In gleichem Sinne äussert sich J. C. B. Davis, als Staatssekretär, an den belgischen Gesandten in einer Note vom 28. Juli 1873 (a. a. O., S. 747 fg.). — Die treibende Kraft der comitas anerkennt selbst im Gegensatz zur ausdrücklichen Vorschrift eines Auslieferungsvertrags, dass eigene Staatsangehörige kein Teil auszuliefern verpflichtet (shall be bound) sein soll, — ein ausführlicher Bericht von Freylinghuysen (1884) mit der Begründung: »It has been claimed that by the comity of nations, even in the absence of statute law or treaty, the President is authorized to surrender any one found within the United States against whom a case was satisfactorily made of having been guilty of a crime in the country making the demand. The authorities show that it is one of the doctrines or principles of international law, that by comity criminals should be surrendered by one nation to another. Nations with which we had no extradition treaty have, on several occasions, acting on this principle, made surrender to us of criminals. And it is further claimed that there is no impracticability in the President's exercising, as may the Executives of other nations, this power of extradition, as the Constitution declares that he shall execute the laws, and that such duty is not confined to executing the statute law of the United States, but all laws, and especially that international law which has reference to the relation of nations, with which subject the Executive is charged«.

Im Widerspruch zu dem allerdings erst seither in Theorie und Praxis schärfer zur Geltung gelangten Prinzip der Spezialität der Auslieferung steht die von Jefferson am 22. März 1792 erteilte Information, die Wharton dahin formuliert (S. 756): »The rule, expressio unius est exclusio alterius, applies to extradition treaties; and under such treaties process can be sustained only for enumerated offenses. This, however, would not preclude in extraordinary cases, and an appeal,

not on the basis of the treaty but on the ground of comity, for surrender of a fugitive charged with a non - enumerated offense, when such offense is one which would justify such an extraordinary measure«.

Allerdings stehen dieser Ansicht in der Praxis gewichtige Gegenargumente und auch ablehnendes Verhalten der Staatsleitungen gegenüber; im Rahmen unsrer Darstellung kommt es jedoch nicht auf die positive, jeweilige Gestaltung der amerikanischen Auslieferungspraxis, als vielmehr auf die Bewertung der comity an, die in zahlreichen Fällen als causa movens des internationalen Staatenverkehrs und im besondern der internationalen Rechtshilfe wirksam geworden ist.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit der amerikanischen Staatsbehörden sammelt John Bassett Moore unter dem Stichwort »Question of legal powers« (a. a. O., S. 246 fg.) ausführliches diplomatisches Quellenmaterial, das die leicht erkennbare Schwäche im System der Auslieferung auf dem Grunde der comitas zum Gegenstand hat: Die fehlende Sicherung der Reziprozität in den wechselseitigen Rechtsbeziehungen und dass deshalb die Union regelmässig davon Abstand nimmt, Auslieferungsbegehren lediglich in Erwartung von Gefälligkeitsrücksichten an fremde Staaten zu richten.

So stellt zwar der amerikanische Gesandte in Santiago auf Anweisung des Staatssekretärs Evarts 1878 das Verlangen um Auslieferung eines Verbrechers aus Chile, fügte jedoch sofort bei: »in no event« to »give the Chilean authorities an assurance that ... we would reciprocate if a similar request should be made of us«.

Derselbe Vorbehalt liegt, wie es scheint, allen von den diplomatischen Organen der Union gestellten »Requests on grounds of Courtesy« zugrunde (Moore a. a. O., S. 253 fg.). Dies hat jedoch die Vereinigten Staaten nicht gehindert, in den letzten Jahrzehnten noch in allerdings wechselnder Praxis von fremden Staaten Auslieferung ohne Auslieferungsvertrag, lediglich unter Anrufung der Staatengunst, zu verlangen. Staatssekretär Buchanan mochte wohl 1845 als »Prinzip« hinstellen: »It has been contrary to the practice of the United States even to request as a favor that the government of another country should deliver up a fugitive from criminal justice, because under our laws we possess no power to reci-

procate such an act of grace«; und auch Atorn. Gen. Cushing konnte noch zehn Jahre später den Grundsatz wiederholen: »As it is the settled policy of the United States not to make such extradition, except in virtue of express stipulations to that effect, the United States ought not to ask for extradition in any case an act of mere comity.«

Unbekümmert um das Gewicht der geltend gemachten Argumente hat die Union auch in den folgenden Jahrzehnten im Verhältnis zu ihrer steigenden politischen Bedeutung aus der Kraft der comitas und der Staatencourtoisie ausgedehnten Gebrauch gemacht, allerdings ohne sich in gleicher Richtung zu Gegenleistungen direkt zu verpflichten.

Foster, Secr. of State, in seiner Note an den amerikanischen Gesandten in Brasilien 1892: »The government of the United States is embarrassed in requesting the extradition of a fugitive from Brazil in the absence of a treaty by the fact that it is precluded from extending a like courtesy to the government of Brazil under similar circumstances.«

Ebenso Olney in einer Note vom Jahre 1896: »Premising that the Government of the United States could not in the absence of a treaty surrender a fugitive from justice, and therefore could not promise reciprocity, Mr. Olney stated that, upon the requisition of the executive of Massachusetts, the Department of State would »make the attempt« to obtain to surrender of a fugitive criminal from Venezuela »as an act of courtesy.«

Bei diesem konstanten Festhalten der Staatspraxis an dem positiven Nutzungswert von Comity und Courtesy kann es nicht überraschen, dass auch die Vertreter der Theorie, die die Bedeutung der Comity für das internationale Privatrecht entbehrlich finden, im Rahmen der englisch-amerikanischen Völkerrrechtswissenschaft allmählich davon Abstand nehmen, jene als entbehrliche Grössen anzusehen. Der grosse und vornehme Juristenkreis, der in seiner eigenen, heimischen Rechtspflege der Equity neben dem Common Law einen breiten und wichtigen Platz einzuräumen gelernt hat, anerkennt auch willig den positiv-praktischen Effekt von Völkercourtoisie im zwischenstaatlichen Verkehr.

Zunehmend erkennen wir das Wachsen des Einflusses der Terminologie Websters in den wissenschaftlichen Unter-

suchungen über internationales öffentliches Recht in englischer Sprache, und Woolsey zieht, unbekümmert um das Schwanken einzelner, die klare Konsequenz aus einer mehr als hundertjährigen Entwickelung, wenn er den Satz aufstellt: Comity is another duty of Nations. (Introduction to the study of International Law.)

3. Die Stellung der deutschen Fachliteratur zum Problem.

Die deutsche literarische Facharbeit macht von dem Comitas-Begriff ancipitis usus seit der durch Savigny erkannten »völkerrechtlichen Gemeinschaft unter unabhängigen Staaten« (System des heutigen Römischen Rechts, Berlin 1849 Bd. 8, S. 29) keinen Gebrauch mehr. Seit der vom Meister der historischen Schule gegebenen schlichten und doch bestimmten Erklärung, dass die »freundliche Zulassung fremden Rechts nicht gedacht werden darf als Ausfluss blosser Grossmut oder Willkür, — die zugleich als zufällig wechselnd und vorübergehend zu denken wäre« —, ist die aus den Niederlanden während des 17. Jahrhunderts auch nach Deutschland gelangte Gnaden-Theorie von Huber und Voet endgültig aufgegeben worden. Keiner der führenden Autoren im Gebiet des internationalen Privatrechts: v. Bar, Zitelmann, Böhm, Niemeyer u. a., greift zu jener unzuverlässlichen Hilfskonstruktion. E. v. Ullmann (Völkerrecht S. 10), Kahn, (Iherings Jahrb. XXX, S. 12), Stobbe (Deutsches Privatrecht I § 29), Gareis (Institutionen des Völkerrechts § 53), Stoerk (Handbuch des Völkerrechts, Bd. II) erblicken den Schlüssel für das bestehende Verhältnis des Fremden zur Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates in der Organisation der völkerrechtlichen Staatengesellschaft auf den Grundlagen der Anerkennung und der Gleichberechtigung der Glieder. Die Zugehörigkeit des Individuums zu jener Völkerrechtsgemeinschaft begründet für den einzelnen Angehörigen der Verkehrsstaaten das völkerrechtliche Indigenat, das dem Individuum einen Grundbestand an Rechten gewährleistet, weil es nicht aus einer fremden Welt, auch nicht aus einer rechtlosen Sphäre in das neue Gebiet eintritt, sondern aus einem organisierten Gemeinwesen mit bestimmter Rechtsordnung, die naturgemäss den Angehörigen mit Rechten und

Pflichten auch in die Fremde geleitet, die der neue Staat nicht ignorieren kann. Da dieser genossenschaftlichen Verkehrsordnung gegenüber dem »Einzelstaat die Wahl eines anderweiten Verhaltens nicht offensteht, so kann hier weder von blosser comitas gentium, noch von gegenseitigen Konzessionen der Staaten gesprochen werden. Internationale und nationale Interessen treffen hier zusammen und gestalten das Verhalten der einzelnen Staaten auf dem hier in Frage stehenden Gebiet der Rechtspflege zu einem pflichtmässigen«.

In dieser Verwerfung der comitas gentium als Existenzbedingung des internationalen Privatrechts besteht in der deutschen Fachliteratur völlige Uebereinstimmung. Um so grösser ist jedoch der Abstand der einzelnen Autoren von Erkenntnis und Bewertung der dem amtlichen Verkehr der Staaten, dem Völkerrecht, droit international public zugewandten comitas, der Völkercourtoisie.

Die deutsche Systematik wandte bei der vor 1870 immer noch geringfügigen Bedeutung der früheren diplomatischen Aktion Deutschlands den Fragen des internationalen Staatenverkehrsrechts nur selten Beachtung und oft nur mangelndes Verständnis zu. Während in der französischen Facharbeit ein wichtiger und auch umfangreicher Teil des formellen Staatenverkehrsrechts in besonderen, dem Droit diplomatique gewidmeten Werken von allerdings recht verschiedenem wissenschaftlichen Feingehalt zur Prüfung und Darstellung gelangt ist, blieb diese Materie in deutscher Sprache ohne Bearbeitung, sie galt als quantité négligeable, nicht eben zum Vorteil weitester Kreise der Oeffentlichkeit, die sich in steigendem Masse, lediglich durch die Tagespresse informiert, diesen Fragen mit zeitweilig erregtem nationalen Interesse zugekehrt hatten.

Nur Aug. Wilh. Heffter, der als vielseitiger und scharfsinniger Jurist an das neue Problem des seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts neu zusammengeschlossenen Staatenkonzerts herangetreten war, hat die praktische Tragweite dieses Fragenkreises frühzeitig erkannt und ihm in den bekannten »Anlagen« zu seinem Kompendium Rechnung zu tragen gesucht, besonders in dem knappen Exkurs über »Die diplomatische Kunst« und in dem an Ausblicken reichen Anlagenkapitel über »Die Kongresspraxis«, die aber von der 7. Auf-

lage an durch den neuen Herausgeber wieder ausgeschaltet worden sind, weil nach F. Heinr. Geffckens Erklärung diese Behandlungsgegenstände »nicht eigentlich zum Völkerrecht gehörten« (Vorwort zur 7. Auflage). Heffter beschränkte sich in seinen der »Courtoisie« gewidmeten, äusserst dürftigen Sätzen darauf, ausschliesslich Titel- und Zeremonialfragen in den Kreis der Prüfung einzubeziehen, und vermeidet es fast planmässig, auf weitere Fragen des formellen Staatenverkehrsrechts einzugehen, obwohl er es an Andeutungen über dessen technischen Nutzen und amtliche Bedeutung nicht fehlen lässt.

Seltsame Fügung des Geschicks: der neue Aufschwung, den Deutschlands Rechtswissenschaft in den Tagen nahm, da auch des Deutschen Reiches politischer und diplomatischer Einfluss im Rat der Völker beträchtlich zugenommen hatte, war der deutschen Völkerrechtslehre lange noch versagt geblieben. Unbeachtet konnten aber natürlich auch die zahlreichen und wichtigen amtlichen, diplomatischen, höfischen, parlamentarischen etc. Vorgänge nicht bleiben, die in den reichbewegten Jahrzehnten der Napoleonisch-Bismarckischen Epoche, der mitteleuropäischen Kriege von 1858—1871, der Aufrichtung der Nationalstaaten Italien und Deutschland sich abspielten, die, ohne an allen Punkten unter das Richtmass befestigter, positiver völkerrechtlicher Normen zu fallen, doch für den internationalen Staatenverkehr von grösstem Einfluss und folgenreicher Kraft gewesen sind. Die deutsche Tagespresse hat hier die Lücke ausgefüllt, während die französischen und belgischen wissenschaftlichen Fach-Zeitschriften in ihren ständigen Rubriken der »Chronique des faits internationaux« die zeitgenössischen Ereignisse, Affären, Zwischenfälle weit weniger mit dem »Pathos der Distanz« behandelten, wie die deutsche periodische Literatur mit ihrer chronischen »Raumnot«. In Frankreich, Belgien und selbst in Italien bildet sich daher auf Grund der Gemeinschaft der fachlichen Organe rascher und sicherer eine communis opinio über Zweifelsfragen des internationalen Courtoisieverkehrs, die ihre sichere und einwandfreie Lösung in der »herrschenden Lehre« noch nicht gefunden haben.

Erst Franz von Holtzendorff hat mit seinem praktischen Finderblick im Anfang der achtziger Jahre bei Aufstellung des Grundplans des Handbuchs des Völkerrechts unseren

Fragenkreis wieder in den Vordergrund der theoretischen Arbeit geschoben. Nur mit wenigen Sätzen wohl, in essayistischer Kürze, aber sie genügten doch, um die ganze Materie im System der Gesamtlehre vor der drohenden Gefahr dauernden Verschweigens zu bewahren.

v. Holtzendorff räumt seiner Untersuchung des Problems einige Schwierigkeiten aus dem Wege, indem er sie nicht dem Fragenkreis der Lehre von den Quellen des Völkerrechts eingliedert, sondern bei den Verhältnisbestimmungen des Völkerrechts zu Staatsrecht, Völkermoral und Politik, das Wesen der Staatengunst, der Rücksichtnahme auf auswärtige Staatsinteressen, prüft. Er denkt dabei nicht an die Gefälligkeitserweisungen eines einzelnen Falles, sondern an dauernd gewordene internationale Anstandssitten.

Auf diese wie auf Höflichkeitserweisungen und Ehrenbezeugungen legt Holtzendorff in Parallele zum gesellschaftlichen Privatverkehr und seine Umgangsformen zu grosses Gewicht. »Die Regeln der comitas gentium, als einer durch Präzedenzfälle gestützten Höflichkeits- oder Gefälligkeitspraxis bilden somit, als Ganzes genommen, einen Uebergang zwischen der völligen Ungebundenheit, mit der in Gemässheit der jeweilig eintretenden, ihrer Natur nach wechselnden Tatsachen und Ereignisse der Zeitgeschichte die Interessen eines einzelnen Falles innerhalb des Bereichs der auswärtigen Politik beliebig gewürdigt werden können, und der fest vorgezeichneten, als erzwingbar gedachten Norm des Völkerrechts« (a. a. O., S. 69).

Kommt somit Holtzendorff auch das Verdienst zu, den aktuellen Stoff zur Diskussion gestellt zu haben, — zu klaren L ö s u n g e n hat er ihn nicht gebracht. Er erblickt in der comitas bald Befriedigung der Billigkeitsforderungen nach dem jeweiligen Stande der international gewordenen Gesittung, die ihrer Natur nach nicht gewaltsam erzwingbar ist, bald Verkehrsleistungen, die von der Gegenseitigkeit bedingt seien, im Gegensatz zum ethischen Gebot, das unabhängig bleibt vom Verhalten der begünstigten Gegenseite. Trotz zahlreicher Ansätze zu gehaltvoller Zurückführung der Erscheinung des staatlichen Gemeinschaftslebens auf sichere Prinzipien versagt Holtzendorffs schwankende Methode, und er gelangt zu Negativem. »Scheidet man, wie geschehen muss, die comitas

gentium aus dem völkerrechtlichen Gebiet grundsätzlich aus, so mag anerkannt werden, dass diejenigen Vorschriften der comitas, welche auf die internationalen Umgangsformen Bezug haben, der Politik näher stehen, solche Uebungen hingegen, die auf die Quelle des staatlichen Wohlwollens, als auf ihren Beweggrund zurückgeführt werden können, sich mit dem Wesen der Völkermoral berühren. Die comitas gentium steht somit in der Mitte zwischen moralischen Geboten und politischen Zweckmässigkeitsregeln« (a. a. O., S. 70).

Auch E. v. Ullmann schneidet im Kapitel über das Verhältnis des Völkerrechts zu verwandten Materien (a. a. O., S. 23 fg.) den Zusammenhang zwischen der comitas und der Lehre von den Rechtsquellen glattweg ab und lässt nur in der Analogie des sozialen Verhaltens der Individuen und der Staaten die Geltung von Regeln sozialer Haltung und Führung nach Form und Inhalt zu, denen aber nicht die Bedeutung von Rechtsregeln zukommt, die sich vielmehr nur durch die der Sitte eigentümliche Sanktion charakterisieren. »Der Zusammenhang der comitas mit dem Motiv der Förderung freundlicher politischer Beziehungen zu andern Staaten sichert ihr den Wert eines wichtigen inponderabeln Faktors im Leben der zivilisierten Völker und eines, wenngleich nur sekundären Mittels der praktischen Geltung des Völkerrechts« (a. a. O., S. 26).

In der Hauptsache auf den gleichen Gedankengrundlagen ruhen die stoffverwandten Ausführungen des Rivierschen Lehrbuchs des Völkerrechts (§ 1, Nr. IV); unklar in der Begrenzung der Begriffe, aber im wesentlichen der herrschenden Lehre folgend: Bonfils-Grah, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 17 fg.

Als Endsumme stellt sich für die Betrachtung der deutschen Fachliteratur etwa das Urteil ein: völlige Klarheit und Bestimmtheit in Ansehung der Entbehrlichkeit des Comitas-Begriffs für die Fundierung des internationalen Privatrechts; dagegen weitgehende Unsicherheit in der Erkenntnis, Schwanken in der Bewertung der unter dem technischen Kollektivausdruck zusammengefassten Verkehrserscheinungen. Es gilt daher, prüfend an dieser Stelle einzusetzen, um zu einem schärfern Verständnis des sozialen Geschehens vorzudringen. Je nach dem Ergebnis muss dann Entbehrliches

Barry, Herbert
"Comity" in
Va. Law Review. vol XII
(1925 - 26)
353-75

Lorenzen, E. G. Herbert — — —
Ill. Law Rev vol XIII (1918-19)
375 - 418

aus der traditionellen Darstellung ausgeschaltet oder die ermittelte wirkliche Natur und Leistungskraft der Instituts zu grösserer Plastik gebracht werden.

III. DIE VERKEHRSSITTE INNERHALB DER VÖLKERRECHTSGEMEINSCHAFT.

Heilborns gedankenreiches »System des Völkerrechts« (Berlin, Springer, 1896) enthält einen für unsre Disziplin beherzigenswerten Satz von der führenden Kraft eines Programms: »Neue, befruchtende Gedanken kann die Wissenschaft nur dann hervorbringen, wenn sie ihr gesamtes Material beherrscht . . ., wenn sie Klarheit erlangt hat über die Wirklichkeit« (a. a. O., S. 416). Es ist an der Zeit, dem Rate im Hinblick auf »comitas« und »courtoisie« endlich Folge zu leisten.

Aus der bisher geführten Untersuchung hat sich zunächst deutlich ergeben, dass in der Sphäre der völkerrechtlichen Gedankenarbeit bei den verschiedenen Völkern mit demselben Ausdruck »comitas« wesentlich verschiedene Vorstellungskomplexe zusammengefasst werden. Zunächst kann wohl, mit voller Sicherheit keinen Fehlgriff zu tun, der französischen wie der englisch-amerikanischen Doktrin nahegelegt werden, endlich mit dem alten Ammenmärchen oder, um Lorimers Wort zu gebrauchen: the old womans fable — aufzuräumen und das anwachsende internationale Privatrecht, Handelsrecht etc. nicht mehr auf dem vulkanischen Boden der »comitas gentium« aufzubauen. Wenn sie sich in diesem Punkte dem literarischen Fortschritt der deutschen Facharbeit anschliessen wollten, — zahlreiche Mahner stehen bereits in ihren eigenen Reihen —, würde sich die für das Gedeihen der Gesamtlehre so notwendige Kongruenz des Systems wie der Terminologie einstellen.

Für den Sprachgebrauch unsrer deutschen Völkerrechtswerke ist der Ausdruck »Comitas« aus dem Grunde entbehrlich, weil er fast völlig in dem Sinne Verwendung findet, wie der terminus »courtoisie« bei den Völkerrechtsarbeiten der andern Kultursprachen. Es wäre nur ratsam, eine internationale Verständigung dafür zu gewinnen, dass die beiden termini technici fortan nicht mehr promiscue gebraucht würden; bei näherer Prüfung des inbetracht kommenden diplomatischen

Aktenstoffes zeigt sich nämlich zumeist, dass unter comitas die ursächliche Disposition des zu freiwilliger Selbstbeschränkung der eigenen Machtsphäre bereiten Staates gemeint ist, während unter courtoisie nach ziemlich übereinstimmendem Sprachgebrauch der diplomatischen Korrespondenz, die dem andern Staate ausserhalb eines formellen Verpflichtungsverhältnisses, also freiwillig gewährte Einräumung verstanden wird. Es liegt mithin zwischen beiden nicht eine inhaltlich abgestufte Wertrelation vor, sondern sie stehen im Verhältnis von Ursache und Wirkung. Mit Recht hat daher schon vor mehr als einem Menschenalter Lorimer das Wesen der comitas und ihre juristische Natur aufgebaut auf dem »... principle of necessary self-limitation, forming ... an element in the principle of national independence ...« (a. a. O., S. 365).

Es ist darum ein verkehrtes Vorgehen, das zu keiner richtigen Spiegelung des Gemeinschaftslebens der Staaten gelangen lässt, wenn einzelne Autoren unter courtoisie immer nur die den glatten Ablauf des diplomatischen Geschäftsverkehrs sichernden amtlichen Höflichkeitsakte, Parallelen zur gesellschaftlichen Wohlanständigkeit, Umgangsformen lediglich dekorativer Art, erkennen wollen. Es fällt natürlich mit dem komplizierten völkerrechtlichen Aemter- und Titelwesen, mit der höfischen und amtlichen, diplomatischen, konsularischen Etikette, mit dem Zeremoniell internationeller Korrespondenzen, Konferenzen, Kongresse etc. ein grosser Teil der durch courtoisie gesicherten Staatenbeziehungen in den beschränkten Aufgabenkreis der deskriptiven völkerrechtlichen Behandlung, die zu den eigentlichen tiefliegenden Problemen des Völkerrechts in ebensolchem Abstand verbleiben, wie etwa die Schilderungen des modus tenendi parliamentum, der Details der Standing order etc. zu den staatsrechtlichen und rechtsgeschichtlichen Fundamentfragen, auf denen der Aufbau des englischen Parlamentssystems ruht. Gewiss umfasst aber zugleich die internationale Courtoisie auch eine Fülle wichtiger, entscheidungsvoller Fragen und Beziehungen, die unzweifelhaft auf den gesamten Gang der Staatsgeschäfte bestimmenden Einfluss nehmen, ohne dass in Fällen etwa auftretender Meinungsverschiedenheit zur Sicherung ihres Bestandes mit voller Sicherheit das schwere Geschütz von Verträgen oder des Völkergewohnheitsrechts aufgefahren werden könnte. Wir

greifen zum Nachweis aus der grossen Liste tauglicher Beweisstücke nur einige bekanntere Beispiele heraus: Die Organisation der diplomatischen Korps, die Doyen-Stellung des päpstlichen Nuntius in katholischen Staaten, die führende Stellung der Grossmächte Europas und Amerikas in den wichtigsten Fragen der internationalen Rechts- und Wirtschaftsordnung, die Rechtslage der Kriegsschiffe in fremden Eigengewässern, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit fremder Staaten, Jurisdiktion sowie Exekution gegen fremde Souveräne und Staaten etc.

In allen diesen und gleichen Fällen, die Akte der Courtoisie aus der comitas einer wechselnden »Staatengunst« abzuleiten, entspricht zwar dem bisherigen literarischen Gebrauch, es ist aber wohl endlich an der Zeit, sich nach einem andern, dem wissenschaftlichen Entwickelungsstand der Rechtslehre angemesseneren Erklärungsgrund umzusehen.

Um die Anschlussstelle im Fächerwerk unsrer Literatur zu gewinnen, sie da eingliedern zu können, — habe ich für die vorliegende Studie im Titel den Ausdruck »Völkercourtoisie« ebenso wie bisher im Text gebraucht. Nicht im Banne einer verschwenderischen Sprachreinigungssucht lehne ich hiermit beide für den deutschen Sprachgebrauch ungeeignete Bezeichnungen ab; dogmatische und rechtsgeschichtliche Motive bestimmen mich, dafür den im Folgenden begründeten Vorschlag zur Diskussion zu stellen: fortan in der deutschen fachlichen Arbeit für comitas und courtoisie den Ausdruck Verkehrssitte einzubürgern.

Nur ungern wird die weite Gemeinde im Dienste des Völkerrechts, namentlich auf das alte Stichwort »Courtoisie« verzichten, es hat bildliche Kraft und führt sein rechts- und kulturgeschichtliches Ursprungsattest mit sich. Dagegen hat sich die alte Schulbezeichnung comitas weder im Deutschen, noch im Französischen als in der wissenschaftlichen Sprache aufnahmefähig erwiesen. Nur die englische Terminologie hat das Wort in nationale Form umgemodelt, aber auch die englischen und amerikanischen Facharbeiter sind sich des Umstandes bewusst, dass dem Worte ein klarer und in allen Fällen scharf umschriebener Vorstellungswert nicht entspricht. Ein oft zitiertes Urteil eines englischen Gerichtshofes nimmt zu literarischen Aussprüchen über die »Staatengunst« mit den

Worten Stellung: »They have attempted to define and fix that, which cannot, in the nature of things, be defined and fixed. They seem to have forgotten, that they wrote on a question, which touched the comity of nations, and that comity is, and ever must be, uncertain. That it must necessarily depend on a variety of circumstances, which cannot be reduced to any certain rule«. (Story, Commentaries on the Conflict of Laws, Boston 1834, p. 29). Der Grund für diese dubiose Einschätzung der comitas wie der courtoisie liegt in dem für die Rechtslage des »begünstigten« Staates gefährdenden Umstand des rein subjektiven Charakters der freiwillig gewährten Einräumung. Durch die scheinbar uneingeschränkte Abstellung lediglich auf den Willen des belasteten Gemeinwesens ist der der Annahme nach durch keine Norm, durch keinen Kanon beherrschte Verkehrsakt auf die unsichere Basis der Schulformel gestellt: incertum an, incertum quando.

Von dieser Seite belichtet würde den sämtlichen, auf die Aufrechterhaltung der internationalen Gesellschaftsordnung und ihrer Technik abzielenden Einrichtungen jede Kraft und Sicherheit versagt bleiben.

Hier setzt darum die gleichförmig durch die Lehrbücher gehende Frage ein, ob der comitas und courtoisie der Charakter von »Völkerrechtsquellen« anhafte oder nicht. Es würde wenig zur Aufhellung beitragen, wollten wir hier ein genaues Skrutinium der abgegebenen Stimmen vornehmen; es laufen dabei mannigfache Widersprüche unter, Missverständnisse und Selbst-Widerlegungen. So wenn v. Holtzendorff, von Heffter annimmt, dass dieser der »Staatengunst« unbedingt die Bedeutung einer Völkerrechtsquelle zuschreibt, während er selbst diese Auffassung zum Teil ablehnt, zum Teil doch wieder gelten lässt (a. a, O., S. 70). Gareis räumt ihnen die Stellung einer Unterart des Gewohnheitsrechts ein, ihre »Verletzung ist mitunter, aber nicht immer zugleich eine Rechtsverletzung« (Institutionen S. 35). Die Prüfung der opinio doctorum führt zu mancherlei Berührungen, aber auch zu seltsamen Entgleisungen. So wenn Bonfils-Grah (a. a. O., S. 17) in breiten, widerspruchsvollen Ausführungen über den Unterschied zwischen Rechtsgebot und Moralgebot nicht hinauskommt und als Folgerungen aus dem Prinzip der comitas: Meistbegünstigung, die Genfer Konvention, Bekämpfung des

Sklavenhandels und internationale Wohltätigkeitsakte bei Hungersnot und Ueberschwemmungen u. a. hinstellt.

So sehr es der strengen Begriffsjurisprudenz widerstreitet, muss es doch schon als merklicher Fortschritt im literarischen Ringen um die Wesensdeutung erkannt werden, wenn bei der Führung der Kontroverse der comitas als wichtigstes Merkmal transitorischer Charakter zuerkannt wird: sie führt nach der Meinung fast aller Autoren vom rechtlich Indifferenten zum rechtlich Bindenden; aus einem Verhalten merae facultatis wird allmählich ein pflichtmässiges, koerzitives. Dies drückt Ullmann mit den Worten aus: »Der Zusammenhang der comitas mit dem Motiv der Förderung freundlicher, politischer Beziehungen zu andern Staaten sichert ihr den Wert eines wichtigen, inponderabeln Faktors im Leben der zivilisierten Völker und eines, wenngleich nur sekundären Mittels der praktischen Geltung des Völkerrechts. — An sich bildet die comitas nicht, wie vielfach behauptet worden ist, eine Quelle von Völkerrechtssätzen; dagegen können einzelne Regeln der comitas allerdings durch autoritative internationale Akte der Rechtsbildung den Charakter von Rechtssätzen erlangen (a. a. O., S. 26, 27).

Gareis erblickt in der »Völkergalanterie« — (schon wieder ein neuer Zuwachs zu unsrer copia verborum!) — eine Reihe von Rücksichten des Anstands und Regeln der formalen Technik, welche mitunter zu Rechtssätzen werden, mitunter auch von Rechtssätzen geschützt, abhängig sind (a. a. O., S. 35).

Am klarsten ist diese transitorische Natur behandelt von Oppenheim, International Law (London 1905, I, S. 24 fg.). Auch er erkennt in der hier geprüften völkergenossenschaftlichen Erscheinung einen wichtigen Entwickelungsfaktor für den Aufbau der Rechtsordnung, ohne ihr jedoch selbst rechtliche Eigenart oder zwingende Kraft zuzuschreiben. »The Comity of Nations is certainly not a source of International Law, as it is distinctly the contrast to the Law of Nations. But there can be no doubt that many a rule which formerly was a rule of International Comity only is nowadays a rule of International Law. And it is certainly to be expected that this development will go on in future also, and that thereby many a rule of present International Comity will in future become

one of International Law«. (a. a. O., S. 25). Auch nach Rivier lässt sich voraussehen, dass sich diese Regeln der comitas mehr und mehr zu Rechtsregeln gestalten werden (a. a. O., S. 8).

So willig wir auch in diesen und sinnverwandten Ausführungen der deutschen, französischen und englischen Facharbeit bereits ein merkliches Vorrücken zum Ziel erblicken, so kann doch bei genauerem Zusehen nicht verkannt werden, dass alle bisher aufgestellten Lehrmeinungen an dem einen gemeinschaftlichen Grundfehler leiden, dass sie tautologisch comitas und courtoisie nur dann bindende Kraft zuerkennen, wenn sie aus der Sphäre des Unverbindlichen durch Umgiessung in die Form der zwingenden Völkerrechtsnorm, als Vertrag oder Gewohnheit, das staatliche Genossenschaftsleben zu meistern berufen sind. Da liegt nicht die Schwierigkeit des Problems, das war nicht erst zu beweisen; das thema probandi ist eben in der Frage eingeschlossen, wie es nach Ausweis der Tatsachen des wirklichen Staatenlebens komme, dass sich die Glieder der grossen Völkerfamilie in ihrem wechselseitigen Verhalten auch ausserhalb des bindenden Vertrags- und Gewohnheitsrechts zu Einräumungen und freiwilligen Leistungen, zu pflichtmässigem Verhalten gebunden fühlen, ohne scharfe formelle Umgrenzung des Pflichtenmasses, ohne Erwartung sichern Ertrags Zug um Zug! Hier liegt das ausschlaggebende Differenzmerkmal, nicht in der selbstverständlichen Aktionskraft nach der Transsubstantiation zu einer positiven Völkerrechtsnorm. Die obigen Autoren trifft daher in vollem Umfang, was Erich Jung in seiner an Gedanken und Anregungen reichen Schrift: »Positives« Recht (Giessen 1907, S. 26), über die Vertreter jener Formel sagt: »Auch hier wird in dem Eigenschaftswort (»positives« Recht) dem Hauptwort nicht das geringste synthetische Moment hinzugefügt; denn gerade auf jener Seite hält man ja die Positivität für ein notwendiges Begriffsmerkmal des Rechts und kennt nur positives Recht; sodass die Zusammenstellung wiederum rein pleonastisch ist.«

Die impulsiv wirkende Kraft der courtoisie wird von allen Seiten zugegeben, — ihr positiv-rechtlicher Charakter ebenso allseitig mit voller Bestimmtheit verneint: bei dieser Sachlage muss für das in der Welt der Wirklichkeit greifbar Vorhandene

nach einem andern Erklärungsgrund gesucht werden, und wir glauben, ihn — wie oben erwähnt — darin gefunden zu haben, dass in den mit jenen Fachausdrücken umspannten Tatsachen des staatlichen Geschehens die Verkehrssitte zur Geltung gelangt, die auch im genossenschaftlichen Verband der Staaten ihre das positive Recht ergänzende Wirksamkeit entfaltet.

Die noch immer um ihre Geltung besorgte Völkerrechtslehre hat eben im verzweifelten Ringen um die höhere »Rangklasse« einer positiven Rechtsmaterie bisher gänzlich übersehen, dass die weit günstiger situierten Provinzen der gesamten ars boni et aequi: Privatrecht, Handelsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht eine wertvolle räumliche Erweiterung und inhaltliche Vertiefung dadurch erreicht haben, dass sie die reichen Ergebnisse der Gesellschaftswissenschaft, der soziologischen Forschung in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen hatten, ohne die Völkerrechtsdisziplin in fünf Jahrzehnten zu gleichem Vorgehen zu veranlassen. Sie hat es bisher dauernd ignoriert, dass es seit der Mitte des 19. Jahrhunderts einer kleinen, aber schöpferischen Gruppe von Bachofen, Jhering bis A. H. Post, Dargun und Kohler gelungen war, die Erkenntnis zu schärfen für die hinter den Rechtssätzen gestaltend wirkenden Lebensverhältnisse. Sie haben zuerst das dynamische Vermögen der gesellschaftlichen Zucht, des genossenschaftlichen Pflichtgebots erkannt, das in der ewig formtauschenden Gestalt der Sitte im kleinsten wie im grössten sozialen Verband zur Erscheinung und zur Geltung gelangt.

Die leuchtkräftigen Nachweise Iherings, dass sich nach dem ewigen Gesetz der Korrelation alles Organischen ein Wechselverhältnis im Rechtsleben eines Volkes einstellt vom Teil zum Ganzen und eine Rückwirkung vom Ganzen wieder auf das Glied, — mussten den Blick klären für die schöpferische Kraft des genossenschaftlichen Ethos, für die aus dem Bewusstsein der Verbandsgenossen selbst sich heraushebende Vorstellung von dem Zusammenstimmen oder von der Dissonanz eines Verhaltens mit der Erhaltungsbedingung der gesellschaftlichen Ordnung. Zivil- und Strafrecht, Handels- und Verkehrsrecht haben die neue Einsicht in umfassendem Masse auszu-

nutzen und praktisch zu verwerten verstanden. Nur das den Daseins- und Entwickelungsbedingungen des grössten und wichtigsten Gesellschaftsverbandes dienende Völkerrecht hat es bisher grundsätzlich vermieden, den in dieser civitas maxima wirkenden Kräften der gesellschaftlichen Sitte, ihre Einwirkung auf den Verkehr der Glieder, in sein System aufzunehmen.

Unser Arbeitsthema bezeichnet die Stelle, an der es gelingen kann, das bisher Versäumte endlich nachzuholen. Es gilt, den Zusammenhang mit den andern Rechtsdisziplinen, mit den Fortschritten ihrer Methode aufrecht zu erhalten, indem wir fortan auch für den Geltungsbereich unsrer Lehre die soziologische Natur und den Wert der Sitte im Verkehr der Staaten als Wegweiser benutzen, der uns in ein neues und weites Gebiet fachlichen Forschens gelangen lässt. Wir können nicht länger auf die Verwertung der Verkehrssitte verzichten, wenn wir sehen, wie auf allen Seiten in Theorie, Rechtsprechung und Gesetzgebung ihre, das objektive gesatzte Recht ergänzende Kraft nach vollem Gehalt eingeschätzt wird. Der durch Beruf und Lebensführung in sich geschlossene »Kaufmannsstand« hat hier zuerst die im Handel befestigten Verkehrsgebräuche zur Anerkennung seitens des geschriebenen Rechts gebracht. Als Standesrecht, unter »Berufsgenossen« unter »Kaufleuten« (§ 364, HGB.).

Den Faden der erfolgreichen Satzung des Handelsrechts fortspinnend, hat die neue, grosse Kodifikation des deutschen Rechts die Ordnung des Vermögensrechts, des Wirtschaftslebens nicht nur auf ausdrücklichen Rechtssätzen aufgebaut; der engste Zusammenhang zwischen dem Recht und der guten Verkehrssitte hat im Bürgerlichen Gesetzbuch wiederholt seine legislatorische Anerkennung gefunden. Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§§ 151. 157. 242 BGB.) bewirken das Einströmen der bürgerlichen comitas und courtoisie in die Rechtsordnung der staatlichen Gemeinschaft.

Treffend kennzeichnet Endemann in seinem Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts (7. Aufl. 1900, Bd. I, S. 423) die Tragweite dieser Wendung des geschriebenen Rechts zum ungeschriebenen und unschreibbaren mit den Worten: »Treu und Glauben verweisen auf die sittlichen Grund-

lagen unseres Verkehrs, auf die redliche Gesinnung, die von jedem Verkehrsgenossen zu verlangen ist. Der Gläubiger darf nicht begehren, was der Billigkeit widerspricht: der Schuldner keinen Einwand erheben, der gegen die geläuterten Rechtsanschauungen verstösst. Die Hinzufügung der Verkehrssitte, als des sozialen Richtmasses, dient zur Anpassung der sittlichen Ansprüche an die tatsächliche Uebung des Verkehrs. Sie ergänzt ferner Treu und Glauben da, wo es sich um moralisch indifferente Angelegenheiten handelt und gibt dem Richter den notwendigen Anhalt zu der anzuwendenden Auslegung.«

Wir können und müssen den Radius dieser Erwägungen räumlich so weit verlängern, bis der dann umschriebene Kreis die modernen Verkehrsstaaten zu einer grossen Gemeinschaft und Genossenschaft verbindet. Innerhalb dieser civitas maxima gestaltet sich das System der täglichen Berührungen, das Verhältnis der gegenseitigen Interessen und Bedürfnisse, die wechselseitige Gebundenheit ebensowenig, wie im Leben der Volksgenossen lediglich durch die festen Fortifikationslinien des positiven Rechts bestimmt. Auch hier fehlt es nicht an Uebergängen, Integral- und Differential-Grössen, die den Raum zwischen den durch die starren Normen gelassenen Raum ausfüllen. Nicht alle Vorgänge des amtlichen und geschäftlichen Staatenverkehrs lassen für jeden einzelnen Fall des vielgestaltigen Lebens einfürallemal feststehende und sichere Lösungen in der Form der Vorausbestimmung zu. Die variae causarum figurae spotten nur zu oft der schulmeisternden Satzung des »protocole«. Aber bei aller Abweichung in den Zügen individueller Natur lässt sich doch eine Vielheit von Vorkommnissen mit Hilfe der typischen Merkmale auf einen gemeinsamen Nenner zurückführen. Für die Verkehrsgenossen ist damit die Tradition geschaffen, die nach dem Ausspruch des grossen Philosophen es als Ungerechtigkeit empfinden lässt, wenn das Gleiche ungleich und das Ungleiche gleich behandelt wird. So schafft die Verkehrssitte ein objektives Mass, das innerhalb der Friedensordnung Berücksichtigung fordert und findet.

Hier liegt der praktische Vorteil, den die Anerkennung

der Verkehrssitte zum Ersatz für comitas und courtoisie uns in die Hand reicht: an die Stelle der von seelischen nationalen, religiösen, politischen etc. Neigungen und Abneigungen bestimmten, rein subjektiven »Staatengunst« ist der sachliche Massstab der Verkehrsgenossen getreten, die objektive Beurteilung und Lösung aus der im Bewusstsein der Verkehrsgenossen befestigten Einheit des Verkehrs. Es liegt zu Tag, dass die Berufung auf die Verkehrssitte in der Staatengenossenschaft eine umständlichere Beweislast begründet, als das in den Grenzlinien unklare Verlangen nach courtoisie. Der Völkerrechtswissenschaft erwächst durch die erste natürlich eine neue und grosse Aufgabe für die Zukunft: es gilt eine beträchtliche Erweiterung der positiven Detailkenntnis, eine planmässige Gruppierung der Verkehrserscheinungen, eine bisher ungekannte Sicherung der Wertrelation des empirischen Materials. Es darf nicht bezweifelt werden, dass sich für die Beurteilung der Tatsachen der Verkehrssitte der Staatengesellschaft eben so taugliche Instanzen finden lassen würden, wie es die Handelskammern für die Bedürfnisse des kaufmännischen Verkehrs sind. Mit Hilfe solcher, ins Moderne übertragenen »responsa prudentium« ist die Objektivität der Behandlungsmaxime gewonnen, die die Herrschaft des Gefühls in ihren gefahrvollen Aeusserungen zu brechen geeignet ist. Was Ihering als den grossen Vorzug des geschriebenen vor dem ungeschriebenen Recht rühmt, lässt sich daher auch vom Prinzip der Verkehrssitte innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft geltend machen gegenüber der minder verlässlichen comitas gentium: der Fortschritt liegt im Uebergang aus der subjektiven Innerlichkeit zur objektiven Aeusserlichkeit. (Geist des Römischen Rechts, 2. Teil, S. 33. 1854.) Der Theoretiker braucht es den Praktikern nicht erst vorzurücken, wie leicht das Richtmass der comitas unsicher und das Verlangen nach einer sachlichen Urteilsquelle gerade in ernsten Konfliktsfällen unerlässlich wird, wenn im heftigen Interessenstreit der Staaten plötzlich das sonst Unschickliche für schicklich gilt und beide Teile ihren Gefühlen freien Lauf lassen.

Alle Eigentümlichkeiten, die in Auslegung und Anwendung der courtoisie als Vorteile anhaften, kommen un-

zweifelhaft auch der Verkehrssitte zu; sie ist keineswegs der sichere Weg, um im Einzelfall die Lösungsformel im Sinne des sozialen Ideals zu finden und mit demjenigen im Einklang zu bleiben, was letztes Ziel alles menschlichen Zusammenlebens ist. Sie will aber, sagt Dernburg (Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preussens, Halle 1889, Bd. II, S. 24), »dass der Richter zur Richtschnur nehmen soll, was bei dem Schuldverhältnis nach den Zwecken des Geschäfts und der Sitte anständig und gerecht denken der Menschen von dem andern Teile erwartet werden durfte. Damit wird den im Leben herrschenden Anschauungen und der guten Verkehrssitte ein weitreichender Einfluss auf die Gestaltung der Schuldverhältnisse eröffnet, ohne das Recht seinen notwendigen Aufgaben zu entfremden. Diese Beurteilung nach Treu und Glauben kann dem Gläubiger wie dem Schuldner zugute kommen«.

Es lässt sich in Zweifel ziehen, ob die comitas in gleichem Masse wie die Verkehrssitte als sicherer Leitstern für die Beurteilung der wechselseitigen Verkehrsbeziehungen von unabhängigen Staaten dienen kann, — unzweifelhaft hat die letztere aber den grossen Vorzug der eventuellen prozessualen Feststellbarkeit objektiv geltender Grundsätze. Die courtoisie entzieht sich mit diplomatischer Geschmeidigkeit der juristischen Kunst des Messens und Wägens. Was nach der Verkehrssitte den Verhältnissen der Kontrahenten gemäss ist, was nach sachlichem Bedürfnis den Beteiligten in ihren besondern Beziehungen zukommt, kann durch die juristische Technik zur Plastik der Sichtbarkeit und Erkennbarkeit im Rechtsverkehr gebracht werden.

Allerdings gilt auch für das Richtmass der Verkehrssitte im völkerrechtlichen Verkehr, was Schneider in seinem Buche »Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse« (München 1902) über die Bedeutung des Zusatzes »mit Rücksicht auf die Verkehrssitte« gleichsam als Warnung vor Ueberschätzung des Prinzips anführt: die Verkehrssitte ist nur einer der Umstände, nach denen der Gesetzgeber eine Mittellinie bestimmen lassen will, damit sich der Richter bei seiner Entscheidung immer nach ihr richte und sie in seinem Endergebnis, ohne sie etwa immer als durchschlagend zu behan-

deln, mit verarbeite. Dabei muss es sich dann freilich fragen, ob eine solche Verkehrssitte im gegebenen Streitfall überall vorhanden ist; ferner, ob sie als solche, als eingefestigte Sitte, — nicht bloss flüchtige Verkehrslaune, — feststellbar sei.

Es ist übrigens schon mit Recht betont worden, dass die Prinzipien von »Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte« keineswegs eine originale Schöpfung des modernen deutschen Rechts sind, sondern dass auch hier im ewigen Austausch der geistigen und sittlichen Güter der Menschheit eine Herübernahme aus dem französischen Recht, eine Verwertung der von der coutume internationale (Gewohnheitsrecht) im französischen Sprachgebrauch nicht immer scharf auseinander gehaltenen usages des Code civil stattgefunden hat.

Die in der Collection de Codes étrangers erschienene, treffliche Uebersetzung des BGB. von Raoul de la Grasserie (Code civil allemand et loi d'introduction, Paris 1897) gibt die §§ 157 und 242 in der folgenden Textierung wieder: § 157. — Les contrats doivent s'interpréter de bonne foi en tenant compte des usages. —« § 242. — Le débiteur doit accomplir la prestation en se conformant aux usages, avec exactitude et bonne foi. — Es liegt daher kein sprachliches Bedenken vor gegen die Einbürgerung des Ausdrucks »Verkehrssitte« auch in den Völkerrechtswerken der andern Kultursprachen, sodass den Forderungen der gemeinsamen Terminologie auch in der Folge leicht Rechnung getragen werden kann.

Der letzte Punkt, der hier zur Diskussion gestellt werden könnte, liesse sich in die Frage fassen, ob das neue Prinzip der Verkehrssitte in Ansehung der wirksamen Sanktion und der möglichen Reaktion etwa hinter dem Schutzsystem der courtoisie merklich zurückbleibe. Hier fehlt zur Antwort das Mass des Prinzipiellen; — da die opinio necessitatis hier wie dort fehlt, liegt bei der Versagung der courtoisie wie beim absichtlichen Abweichen von der Verkehrssitte zu Ungunsten eines Staates nicht Rechtsverletzung oder Rechtsverweigerung vor, sondern Ungunst, Härte, Strenge, die sich als Unbilligkeit und Benachteiligung bis in die äusserste Vorpostenkette der Friedensordnung vorschieben kann. Da hier, auch nach Ermittelung der herrschenden Verkehrssitte, eine scharfe

Grenzlinie nicht zu ziehen ist zwischen obligatorischem und fakultativem Verhalten, zwischen Soll- und Muss-Vorschriften, bleibt nur übrig, anzuerkennen, dass auch an dieser Stelle des Gemeinschaftslebens der Staaten jeder Verkehrsakt unbekümmert um das Ausmass seiner Solennität oder Formlosigkeit unter der Sanktion des Grundsatzes der »Reziprozität« steht, dessen Wahrung und Schonung kein weitsichtiges Staatswesen um eines augenblicklichen Vorteils willen waghalsig aufs Spiel setzt.

Das grosse und wirksame Prinzip der Gegenseitigkeit deckt im Staatenverkehr die nationalen Rechtsgüter, indem es die fremdstaatlichen Rechtsgüter zum Gegenstand der Bedrohung, des feindlichen Angriffs und der Verletzung macht. Jede Erweiterung nationaler Kultur und nationalen Wirtschaftslebens erzeugt neue Rechtsgüter, die des internationalen Schutzes bedürfen, die aber auch immer zugleich neue Angriffspunkte bieten können. Hieraus ergibt sich das für die Aufrechterhaltung einer festen Verkehrssitte ebenso natürliche wie überraschende Resultat, dass der nach allen seinen Lebenseinrichtungen entwickeltste, fortgeschrittenste Staat im System der gegenseitigen Berührungsformen des internationalen Verkehrs, — und daher auch in der Verkehrssitte —, leichter angreifbar und verletzbar ist, als der auf niedriger Kulturstufe und in Isolierung verbliebene; des ersteren Angriffsfläche ist viel breiter, weil er eine weit grössere Zahl empfindlicher Rechtsgüter zu wahren und zu verteidigen hat.

In mündlichen und schriftlichen diplomatischen Verhandlungen, Reklamationen, Beschwerden, offizieller und offiziöser Darstellung der Streitpunkte in der Tagespresse und in amtlichen Publikationen, eventuell vor der breiten Oeffentlichkeit, in parlamentarischen Besprechungen, in Blaubüchern, Weissbüchern, in Parliamentary Papers aller Farben etc. vollzieht sich in Fällen der Abweichung von der Verkehrssitte ein Rügeverfahren, das innerhalb der Kulturstaaten regelmässig zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der gewohnten Verkehrssitte zu führen pflegt. Erst bei dauernder Störung des Gleichgewichtszustandes greift der moderne Staat zu seinen wirksameren Verteidigungsmitteln. In stillschweigender Bereitschaft zu Reziprozität (Gegenseitigkeit) im System des Zusammenschlusses steigend

bis zu der auch vertragslosen Meistbegünstigung, — zu differenzieller Behandlung in mannigfachen Verschärfungen bis zur Ausübung des Vergeltungsrechts (Retorsion) liegt das reichhaltlige staatliche Rüstzeug zum Schutze der Verkehrssitte innerhalb der völkerrechtlichen Staatengenossenschaft.

IV. ZUR KASUISTIK DER VÖLKERRECHTLICHEN VERKEHRSSITTE.

Es ist oben betont worden, dass die Verkehrssitte nur dann zu einer wirksamen Hebelkraft der internationalen Staatenordnung werden kann, wenn es der Völkerrechtswissenschaft gelingt, die Kenntnis der Details der Staatenbeziehungen, das empirische Material zu sammeln, festzustellen und so den Gesichtskreis der bisher nur zu oft in Allgemeinheiten sich bewegenden Theorie auszuweiten. Es fehlt hier vielfach am Notwendigsten. Im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts machte sich im Arbeits- und Studienkreise das Bedürfnis noch Luft in der zeitweiligen Sammlung sogen. »causes célèbres«, die knappe Beiträge zur Kasuistik der völkerrechtlichen Praxis lieferten. »Pitaval« des Völkerrechts. Seit der Mitte des abgelaufenen Jahrhunderts ist Arbeiten solcher Art der Boden entzogen durch die mächtig angewachsene Tagespresse, die dem Fragenkreise wohl grosses und dankenswert lebhaftes Interesse entgegenbringt, die aber ihrer Natur nach den wichtigen Stoff schnell zerflattern lässt. Hier erwächst der nächsten Zukunft die lohnende Aufgabe, eine breite Lücke auszufüllen.

Die nachfolgenden Blätter sollen innerhalb des verfügbaren, knappen Raumes nur andeutungsweise einige Institute der internationalen Verkehrssitte neueren Ursprungs verzeichnen und ihre innern Zusammenhänge in flüchtigen Umrissen erkennbar machen. Der Beschränkung auf neuere Erscheinungen liegt ein zwingendes Motiv zugrunde. Das Geltungsgebiet des Völkerverkehrsrechts und der Verkehrssitte hat gerade im Verlauf der letzten Jahrzehnte eine der ältern Periode unbekannte und ungeahnte räumliche Ausbreitung erlangt.

Daran nicht genug. Die Entwickelung der Transport- und Verbindungsmittel hat eine so häufige und innige Gestaltung der wechselseitigen Berührungen zur Folge gehabt, dass die

früher nur sporadisch gesetzten Akte der courtoisie unter den gesteigerten, neuen Verhältnissen eine Häufigkeit — ja Regelmässigkeit erkennen lassen, die ihr juristisches Gewicht mit der zwingenden Kraft der Wiederholung im Recht völlig verwandeln. Der früher nur seltene und rein zufällige Akt hat mit seiner bis an die Grenze der Regelmässigkeit vorgeschobenen Häufigkeit eine innere Metamorphose durchgemacht; er ist aus der Sphäre des Fakultativen in den Bereich der fast obligatorischen Verhaltungsnorm gerückt; er wird allmählich zu einem an Tragkraft zunehmenden Stützpunkt der internationalen Staatenbeziehung, zu einem Ordnungsprinzip, während er bis dahin lediglich dekorativen Funktionen gedient hat.

Was bisher zu den Imponderabilien zählte, bekommt nun seine bestimmte, festmarkierte Stelle im Gesamtrechtssystem. Für die wissenschaftliche Arbeit gilt es daher, an die Stelle der geistigen Zusammenfassung, der Synthese die Einschätzung der Einzelerscheinung, die Beobachtung der isolierten Tatsache, die Analyse treten zu lassen. Erst nach Erfüllung dieser Aufgabe kann es in der Folge gelingen, die sicher ermittelten und auf ihre inneren Zusammenhänge geprüften Einzelheiten durch ein ideelles Band wieder zusammenzufassen und dem System zuzuführen.

In diesem Zusammenhange empfangen zahlreiche zeitgenössische Ereignisse neues Licht und reichere Fazettierung.

So nahm das wichtige völkerrechtliche Institut der Militär- und Marine-Attachés, der landwirtschaftlichen und technischen Experten der Gesandtschaften lediglich auf den Grundlagen der Völkercourtoisie, wechselseitiger höfischer Einräumungen, erstes Entstehen und rasche Entwickelung. Auf dem Parkett, das die obersten Staatsgewalthaber trägt, — gleichgültig ob es sich um die monarchische oder republikanische Staatsform handelt —, ist die Ausgangsstelle zu suchen für zahlreiche andere praktisch wichtige Einrichtungen, die dem internationalen Verkehr Inhalt und Ziele gegeben. Man kann sogar weiter gehen und, ohne Gefahr widerlegt zu werden, die These aufstellen, dass in der sichtlichen Energie der höfischen Sitten das monarchische System, — (das nach dem Zeugnis Bismarcks in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den gelehrten Schulen und Lehrbüchern der

empfänglichen Jugend als »überlebte« Regierungsform bezeichnet worden ist) — dass das monarchische Regiment jüngst eine neue Kraftprobe seines Leistungsvermögens geliefert hat. Der moderne Zug zum Dekorativen liegt in der Fortsetzungslinie seiner historischen Eigenart und in einem enger gewordenen Netz persönlicher Anschliessung und Begegnung ist es der Monarchie gelungen, im Völkerverkehr ein starkes Gegengewicht zu schaffen gegen politische Strömungen des Tages zur Milderung nationalistischer, sozialistischer und konfessioneller Gegensätze. Sehen wir diesen weitreichenden Einfluss der altbefestigten monarchischen Verkehrsformen, die auch republikanische Mächte, — mit oder ohne »imperialistische« Tendenz, — zur Nachfolge und Anpassung zu bestimmen vermocht haben, so kann es nicht überraschen, dass von den Kronenträgern, von den höfischen Kreisen zahlreiche Verbindungslinien den internationalen Verkehr durchziehen. Monarchische Eigenart, die »persönliche Note« in der Sphäre des modernen Fürstentums gibt der internationalen Verkehrssitte Inhalt und Richtung. Nicht etwa bloss in Staaten mit schwach entwickelten, konstitutionellen Garantien, wie in Preussen, im Reich, in der österreichisch-ungarischen Monarchie etc., sondern auch in England zur grossen Ueberraschung des »politisch geschulten« Leserpublikums, das mit dem Köhlerglauben aufgewachsen, dass dem Träger des englischen Kronenreifs immer nur die Duldermiene und das kraftlose Recht der Genehmigung bei erloschenem Veto zustehe.

Wer schärfer zublickt, wird notwendig erkennen müssen, dass in diesen Vorkommnissen der Fürsten- und Ministerreisen und ihrer Zusammenkünfte aller Art erheblich mehr liegt, als lediglich die Befriedigung eitlen Bedürfnisses nach Prunk und höfischem Glanz, der solche Anlässe umrahmt. Wer diese mit dem umfangreichen diplomatischen Quellenmaterial der jüngsten Geschichte der europäischen Staatenbeziehungen in Zusammenhang bringt, wird leicht einsehen, dass die vielgeschäftige Diplomatie der führenden Grossmächte immer neue Aufgaben für das »Staatenkonzert« häuft; immer mehr wächst die Zahl der Gemeinschaftsaufgaben der leitenden Staaten bald im Westen, bald im Osten, in Mazedonien, Bulgarien, auf Kreta, im Ländergebiet der Pforte, in Aegypten, Marokko etc., ohne dass auch nur der Versuch

gewagt werden könnte, dem Gemeinschaftsbedürfnis gemeinsame, normensetzende und Exekutiv-Organe zu schaffen. Der Zusammentritt der Konsuln, oder an andrer Stelle des diplomatischen Korps, ersetzt diese fehlenden Organe nur in unzulänglichem Masse. Hier greift die in neuerer Zeit so häufig gewordene Erscheinung der lediglich auf den Grundlagen des Amtsgebrauchs und der Verkehrssitte ruhenden Begegnungen ein, die sich also in diesem Lichte zuerst als Verwaltungseinrichtungen der Staatengesellschaft für Gemeinschaftsaufgaben darstellen. — Nicht seit heute natürlich und nicht seit gestern.

Liegt denn irgend ein zwingender Grund vor, der uns bestimmen könnte, die wichtigen, für die gesamteuropäische Rechts- und Machtordnung ausschlaggebenden Ministerzusammenkünfte in unsern Tagen minder wirksam einzuschätzen, als etwa die Konferenzen zu Karlsbad, Laibach und Verona? Das Moment der zeitlichen Distanz allein kann dafür nicht bestimmend sein, und doch finden sich die letztern in allen Handbüchern der Materie verzeichnet, als singuläre Erscheinungen freilich, während die moderne Entwickelung eine *ständige* Einrichtung zeigt, deren Einwirkung auf die positive Annäherung und das Zusammenwirken der Staaten sie über das Niveau rein zufälliger und persönlicher Höflichkeitsakte weit hinaushebt.

Auf der gleichen Linie praktischer Bedeutung für die Völkerrechtssitte stehen die scheinbar freiwilligen Fürstenbesuche in der Form von Antrittsvisiten, Pflichtmeldungen in Person beim Regimentsantritt, Thronwechsel etc. Die heute ständig gewordene neue Einrichtung steht innerlich mit dem andern Gebrauch in Zusammenhang, fremde Kronenträger, Thronfolger etc. durch Ernennung zu höheren Graden in Armee und Marine zu einer Art von amtlichen oder dienstlichen »Meldungen« zu verpflichten. Die Kontingentsverfassung des deutschen Heeres führt deutsche Landesherren unbeschadet ihrer Stellung als Souveräne bei Ableistung dieser Akte der Linie des ernsten Dienstverhältnisses erheblich näher, als die jenseits der Geltung der Deutschen Reichsverfassung (Abschn. XI. Reichskriegswesen) stehenden fremden Monarchen, deren militärische Rangstellung sich lediglich in zeremoniellen Gegenseitigkeitsformen betätigt.

Noch deutlicher und praktisch nützlicher tritt die zwingende Kraft der amtlichen Verkehrssitte in der erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sich schärfer markierenden Uebung zu Tage, dass die Glieder der Staatengenossenschaft umfassende, diplomatische Transaktionen nicht über die Köpfe der beteiligten dritten Staatswesen hinweg durchführen. Nicht verbriefte Rechtsansprüche, wohl aber die gute Sitte des Völkerverkehrs hat die Einrichtung befestigt, dass allen direkt beteiligten oder auch nur entfernt interessierten Staaten amtliche Benachrichtigung erteilt wird von solchen völkerrechtlichen Verträgen, Abmachungen, Arrangements, die zu bindenden Ergebnissen vorgerückt, das Gesamtbild der internationalen Rechtsordnung und der politischen Gewaltverteilung zu Gunsten oder zu Schaden eines Dritten zu verschieben die Kraft in sich tragen. — Ohne positiven Rechtszwang, auch ohne bestimmt vorgeschriebene Formen des diplomatischen Verfahrens liegt in dieser durch freie Uebung gebotenen Bekanntgabe schwebender Verhandlungen oder endgültiger Ergebnisse nicht nur die Erfüllung einer gesellschaftlichen Schicklichkeit, es ist vielmehr hier die Ansatzstelle zu erkennen für das allmähliche Vordringen des Grundsatzes der »Wahrung berechtigter Interessen« in das friedensrechtliche Verkehrssystem der Kulturstaaten. Auch im innern staatlichen Leben ist die Wirksamkeit dieser juristischen Denkform keineswegs alt: die internationale Verkehrssitte vermittelt ihren Eintritt in das völkerrechtliche System der Staatengemeinschaft. Es fällt deutlich in die Augen, dass die Institution Gegnerschaft und Interessengesetze nicht aus der Welt der Wirklichkeit schaffen will, noch schaffen kann; sie steckt nur den Boden ab für ehrliches Handeln, für fair play »Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte« und lüftet nach ritterlichem Brauche das Visier vor dem ernsten Waffengang. — Die aus dem Begriff der »Staatenfamilie«, des »Staatenkonzerts« fliessende Uebung macht Geheimverträge sicherlich nicht unmöglich, verhindert weder »splendid isolations« noch Staatenbündnisse, Koalitionen, »Einkreisungen«, Zwei-, Drei-, Vierbunde etc. in arithmetisch vorschreitenden Zahlenreihen. Sie schafft aber innerhalb der Friedensordnung einen gesicherten Weg zur Ausscheidung von Missverständnissen, zur

Vorbeugung von Konflikten, die, in verschärfte Stadien vorgerückt, einer friedlichen Lösung meist unzugänglich werden. Von dieser Stelle aus führt die Brücke zu der in allen Schiedsspruchverträgen enthaltenen Bestimmung, dass Streitfragen zwischen den Parteien zunächst auf diplomatischem Wege zu lösen und erst dann dem ständigen Schiedsgerichtshof zu überweisen seien, »vorausgesetzt, dass solche Streitfragen nicht die vitalen Interessen, die Unabhängigkeit oder die Ehre der vertragschliessenden Teile berühren und nicht die Interessen dritter Mächte betreffen« (s. deutsch-englischen Schiedsspruchvertrag vom 11. Januar 1905).

Bei einem jüngst eingehend ventilierten praktischen Fall ist gegenüber dem in der Verkehrssitte gebotenen Benachrichtigung interessierter Kabinette der Einwand erhoben worden, dass gerade die wichtigsten und folgenschwersten Abmachungen der Staaten die Kontrolle jener Bekanntgabe am wenigsten vertragen, und dass die Tatsache der Geheimverträge aus der Geschichte und aus dem diplomatischen Quellenmaterial der europäischen Staatenpraxis nicht mit aller Kunst der Interpretation hinwegzudeuten sei. Dem Einwand kann mit zwei Gedankenreihen entgegengetreten werden. Zunächst ist es durchaus unzutreffend, wenn man für das zielbewusste, gemeinsame Verhalten, für den gleichen Schritt und Tritt zweier oder mehrerer Staaten innerhalb der Gemeinschaftsinteressen immer nur schriftliche Abmachungen verlangen zu müssen glaubt; mündliche und auch stillschweigende Herstellung des Einverständnisses nimmt im internationalen Verkehr zum mindesten einen ebenso breiten Raum ein, wie die lex scripta der Verträge. Sodann kann allgemeine Zustimmung für den Punkt angenommen werden, dass die streng sekretierten, formellen Geheimverträge im modernen Staatenleben nicht mehr die Rolle spielen, wie ehedem. Sie laufen in unsern Tagen der findigen und informationsbedürftigen Presse, der vorsichtig oder plump interpellierenden Parlamente — doch immer nur auf kurzen Beinen. Selbst das geheimste Bündnis entsteigt dem verschlossenen Portefeuille, wenn auch nur von ferne die Gefahr droht, dass es in Tat und Wahrheit umgesetzt werden soll; oder »les nations amies et alliées« begnügen sich, ihre Allianz in

ungeschriebener Mystik zu bekennen, ohne seinen genauen Wortlaut zu benennen. Von solchen, ihrer innern Natur nach exzeptionellen Vorkommnissen abgesehen, ist die planmässige Ignorierung fremder Mächte beim Abschluss von Verträgen und Abmachungen aller Art, deren Gegenstand oder Weg zum Gelingen im Rechts- und Bedürfniskreis der »out in the cold« gelassenen Parteien liegt, allezeit eine ernste Gefährdung der Friedensordnung und damit eine schwere Verletzung einer der wichtigsten Schutznormen der Einrichtungen der Verkehrssitte.

Auch die ganze überaus empfindliche Frage der sogenannten Interessensphäre ist lediglich auf das feine, rücksichtsvolle Empfinden der wechselseitigen Courtoisie, auf Treu und Glauben abgestellt, solange ausdrückliche schriftliche Verträge die Grenzlinien der beiderseitigen Machtsphären nicht schärfer erkennbar gemacht haben: Die englische Staatssprache pflegt die stehende Formel »stated in a formal writing« für das Grundverhältnis zutreffend zu gebrauchen. Auch an dieser Stelle kommt der in der Literatur oft angedeutete provisorische oder — wenn man will — transitorische Charakter der Courtoisievorschrift im Verhältnis zur Vertragsnorm deutlich zur Geltung.

Weil der äusserst empfindliche diplomatische Amtsverkehr nur sehr selten auf den Markt der breiten Oeffentlichkeit tritt und somit nur wenig unsern Fragenkreis treffender Quellenstoff als Beweismaterial zur Unterstützung der von uns aufgestellten Sätze ermittelt werden kann, müssen wir eine der wenigen amtlichen Erklärungen hier verwerten, die wir ermitteln konnten und die von der obersten Instanz der deutschen diplomatischen Verwaltung der Auswärtigen Angelegenheiten ausgehend in scharfen Umrissen die Grundlinien der von uns behandelten Institution deutlich erkennen lässt. Zur englisch-russischen Konvention vom 31. August 1907 über die wechselseitigen Rechtsverhältnisse in Zentral-Asien veröffentlichte das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches Ende September 1907 das nachstehende offiziöse Communiqué:

»Ein Dokument von hoher internationaler Bedeutung ist vor einigen Tagen in Petersburg und London veröffentlicht worden, nachdem es von den Botschaftern Russlands und Englands den übrigen Mächten mitgeteilt worden war. Es ist

dies die am 31. August dieses Jahres in Petersburg unterzeichnete russisch-englische Uebereinkunft wegen Persiens, Afghanistans und Tibets. Handelt es sich bei diesem Abkommen um eine Verständigung, an der zunächst nur England und Russland beteiligt sind, so tritt die allgemeine politische Bedeutung der Konvention in ihrer Wirkung zutage, wenn man erwägt, dass durch sie die mittelasiatischen Reibungsflächen zwischen Russland und England so gut wie gänzlich beseitigt werden. Für Deutschland bildet der Abschluss der Uebereinkunft keine Ueberraschung, da unsere Regierung seit Jahr und Tag von den im Gang befindlichen Unterhandlungen, ihrem Zweck und ihrer Richtung unterrichtet war.

Die erste amtliche Mitteilung hiervon erhielt die Oeffentlichkeit in Deutschland bereits am 14. November v. J., als der Reichskanzler Fürst Bülow in seiner grossen Rede über die auswärige Lage ausführte: „Zwischen Russland und England schweben seit einiger Zeit Unterhandlungen, welche den Erfolg versprechen, dass über gewisse zentralasiatische Gebiete, wo alte russisch-englische Rivalitäten bestehen, namentlich über Tibet, Persien und Afghanistan, eine Verständigung erzielt wird. Wir haben in Tibet und in Afghanistan gar keine, in Persien nur wirtschaftliche Interessen. Wir haben gar kein Interesse daran, diese Verhandlungen zu stören oder das mutmassliche Ergebnis derselben mit scheelen Augen anzusehen. Sollten im Laufe der Verhandlungen deutsche Rechte und wohlerwogene Interessen in Frage kommen, so liegen von beiden Mächten Erklärungen vor, dass man diese Rechte und diese Interessen achten wird“.

Die nunmehr veröffentlichte Konvention beweist, dass zu einer andern als der vom Reichskanzler kundgegebenen Auffassung kein Anlass vorgelegen hat. Politische Bestrebungen hat Deutschland in keinem der drei genannten Gebiete verfolgt. Die wirtschaftlichen Interessen aber, die Deutschland in Persien zu vertreten hat, werden, wie der Wortlaut der Konvention ergibt, durch die Vereinbarung in keiner Weise nachteilig berührt. Vielmehr ist darin ausdrücklich ausgesprochen, dass Handel und Industrie aller übrigen Völker nicht beengt werden sollen.«

So fällt denn auch das Prinzip der »offenen Tür« in den Geltungsbereich der friedenwirkenden Verkehrssitte, der kein

Geringerer als Fürst Bismarck treffenden Ausdruck gab im sogenanten »Fall Schnäbele«, als er in der Note vom 8. April 1887 die Verkehrsverbindung längs der Grenze von zu weit gehenden Ansprüchen der Territorialgewalt losgelöst erklärte im Interesse und zu Gunsten der Forderungen des Grenzdienstes mit Rücksicht auf die Verkehrssitte.

Noch eine grosse Zahl von Erscheinungen des Staatenlebens empfängt durch die Verkehrssitte Richtung und Sicherung. Ohne gesetzliche und Gewohnheitsnormen legt im festländischen Neutralitätssystem sie den Aeusserungen volkstümlicher Neigungen und Ablehnungen gebotene Schranken auf und beeinflusst auch den Ablauf des Wirtschaftslebens unabhängig von den amtlichen Neutralitätserklärungen.

Die wechselseitige Rücksichtnahme der Staaten auf die Interessen nationaler und internationaler Art anderer Glieder der Staatengenossenschaft; die gebotene Rückhaltung parlamentarischer Körperschaften bei Besprechung und Kritik der Regierungsakte fremder Mächte stehen unter dem Richtmass der Verkehrssitte, deren Bedeutung sich immer merklicher fühlbar machen muss, je intensiver sich in unsren Tagen das Gemeinschaftsleben gestaltet und die Zahl der Berührungspunkte dauernd im Zunehmen begriffen ist.



Druck von H. Laupp jr in Tübingen.